



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
PI/G-4254-3/521 bis
-3/524 U vom
11.12.2014

Unser Zeichen
78b-A0010-2012/55-26

Telefon +49 89 9214-00
poststelle@stmuv.bayern.de

München
20.02.2014

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die
Grünen
betreffend Einbau von pechhaltigem Straßenaufbruch in Hutthurm I

Anlagen:
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*1. a) Wie viele Tonnen pechhaltigen Straßenaufbruchs wurden im Landkreis
Passau in den vergangenen 10 Jahren auf privaten Grundstücken gelagert
bzw. eingebaut*

b) auf dem Aussiedlerhof des Werner Malz in Hutthurm?

*c) auf anderen/weiteren Standorten im LK Passau? Bitte genaue geographi-
sche Lage angeben.*

Mit E-Mail vom 16.03.2012 wurde dem Landratsamt Passau von der Fa. Thomabau und Recycling GmbH & Co. KG (im weiteren Fa. Thoma) der Einbau von etwa 5.040 Tonnen Straßenaufbruch an der Baustelle Malz mitgeteilt. Angaben wieviel pechhaltiges Straßenaufbruchmaterial insgesamt im Landkreis Passau gelagert oder zwischengelagert wurde, liegen dem Landratsamt nicht vor. Dem Landratsamt bekannte Einbauorte liegen in 94535 Eging am See, 94121 Salzweg, 94154 Neukirchen vorm Wald, 94107 Untergriesbach, 94127 Neuburg/Inn, 94124 Büchlberg, 94152 Neuhaus/Inn, 94474 Vilshofen, 94116 Hutthurm. In den genannten Gemeinden sind teilweise mehrere Fälle bekannt. Die weiteren Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

2. Welche Entsorgungsunternehmen sind bei der Entsorgung und dem Einbau von teerhaltigen Straßenaufbruch im LK Passau tätig? Bitte genau angeben seit wann die jeweiligen Entsorgungsunternehmen tätig sind?

Dem Landratsamt ist lediglich die Firma Thoma aus 94116 Hutthurm mit dem betriebenen Geschäftsmodell der Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch bekannt.

3. a) Wie und nach welchen Kriterien wird die Zuverlässigkeit von Entsorgungsunternehmen gewährleistet/festgestellt?

b) Wer stuft ein Entsorgungsunternehmen als zuverlässig ein?

c) Werden die Entsorgungsunternehmen in regelmäßigen Abständen auf ihre Zuverlässigkeit hin geprüft?

Bitte auch angeben ob und wie die Zuverlässigkeit der für den Einbau pechhaltigen Straßenaufbruchs verantwortliche Hutthurmer Recyclingfirma immer gewährleistet war.

Die Frage der Zuverlässigkeit wird nur in bestimmten im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den dazu ergangenen Verordnungen genannten Fällen geprüft. Die bloße Aufnahme einer Tätigkeit als Entsorgungsbetrieb zieht nach der gesetzlichen Regelung nicht zwingend eine Prüfung der Zuverlässigkeit nach sich. Eine systematische turnusmäßige Prüfung der Zuverlässigkeit von Entsorgungs- und Recyclingfirmen durch eine zuständige Kreisverwaltungsbehörde sieht das Gesetz nicht vor.

4. Wurden von der Genehmigungsbehörde

a) Sicherheitsleistungen vor Beginn der Verfüllung festgelegt

b) wenn ja, in welcher Höhe?

oder

c) bereits für andere Verfüllungen erbrachte Sicherheitsleistungen oder andere Formen von Sicherheitsleistungen des Entsorgungsunternehmens oder die Zertifizierung des Betriebes berücksichtigt?

Die Erhebung einer Sicherheitsleistung vor der Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruchmaterial sehen weder das KrWG noch andere Merkblätter/Hinweise vor.

5. Lag zur weiteren Verbesserung des Umweltqualitätsmanagements eine Zertifizierung der Hutthurmer Recyclingfirma vor?

Eine Zertifizierung lag nicht vor.

6. Wurde vor dem Einbau durch ein hydrogeologisches Gutachten nachgewiesen, dass die Verwendung des Straßenaufbruchs am vorgesehenen Standort unbedenklich ist?

Für den Einbau am Aussiedlerhof des Herrn Werner Malz lag kein externes hydrogeologisches Gutachten vor, aber eine Beurteilung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau. Demnach war entsprechend den Vorgaben des Merkblattes 3.4/1 des LfU kein wasserwirtschaftlich sensibler Bereich gegeben, so dass keine wasserwirtschaftlichen Einwände gegen den Einbau des Materials in der Zufahrt und den Stallumfahrungen am beabsichtigten Bauvorhaben des Herrn Werner Malz erhoben wurden. Insofern wurde dem Einbau unter Beachtung der Vorgaben des Merkblattes 3.4/1 des LfU seitens der Fachkundigen Stelle zugestimmt. Die Firma Thoma wurde mit Schreiben des Landratsamts Passau vom 25.09.2009 auf die zu beachtenden Vorschriften – u.a. auch auf die aufzubringende Versiegelung mit einer wasserundurchlässigen Schicht – hingewiesen. Der erfolgte Einbau unter den Fahrsilos wurde dem Landratsamt Passau nicht vorab mitgeteilt.

7. Beabsichtigt die Staatsregierung, die ordnungsgemäße Verfüllung in den weiteren Fällen im Landkreis Passau überprüfen zu lassen?

Das Landratsamt Passau hat bereits weitere Ermittlungen aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Scharf MdL
Staatsministerin